

Satzung des Krefelder Begräbnisbundes e.V.

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Krefelder Begräbnisbund e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Nummer 1603/2012 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung einer Begräbniskultur, die dem christlichen Menschenbild entspricht. Deshalb will der Verein namenlosen Bestattungen aktiv entgegenwirken. Seine Tätigkeit ist auf die Förderung der katholischen und evangelischen Kirche gerichtet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Begleitung von Verstorbenen ohne Angehörige und ohne Ansehen der Person auf ihrem letzten Weg
 - b) die Anbringung des Namenszuges des/der Verstorbenen auf einer Grabplatte
 - c) das Feiern von regelmäßigen Gedenkgottesdiensten und die Führung eines Erinnerungsbuches
 - d) das Vorhalten von Gemeinschaftsgrabstätten auf Krefelder Friedhöfen und/oder von Urnengräbern in einer Grabeskirche.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitgliedschaft können Personen erwerben, wenn sie die Aufgaben des Begräbnisbundes unterstützen wollen, insbesondere durch
 - a) ehrenamtlichen Dienst der Teilnahme an Bestattungen von Menschen ohne Angehörige oder/und
 - b) Mithilfe bei der Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten des Vereins oder/und
 - c) Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages zur Finanzierung der Aufgaben des Begräbnisbundes oder/und
 - d) andere Formen der Unterstützung der Vereinszwecke.
- (3) Korporative Mitgliedschaft können juristische Personen (auch Kirchengemeinden) erwerben wenn sie das Zusammenwirken aller an dem Verein Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Korporation und eine jeweils festzulegende Zahlungsverpflichtung fördern
- (4) Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder haben ebenfalls je eine Stimme. Eine Person kann nicht mehrere Stimmrechte wahrnehmen.
- (5) Persönliche Mitglieder erhalten auf Wunsch die Zusage, in einer Gemeinschaftsgrabstätte des Vereins oder in einer Urnenwand einer Krefelder Grabeskirche beigesetzt zu werden. In diesem Fall verpflichtet sich das jeweilige Mitglied,
 - a) nach einem christlichen Ritus begraben zu werden,
 - b) nach Möglichkeit an den Bestattungen von anderen Mitgliedern des Vereins in den Gemeinschaftsgrabstätten bzw. Urnengräbern einer Grabeskirche teilzunehmen,
 - c) für seine eigenen Bestattungskosten (Kosten des Bestatters, Gebühren der Stadt Krefeld, Kosten der Grabplatte sowie einmalige Kosten des Krefelder Begräbnisbundes anlässlich der Bestattung) selbst aufzukommen (über Ausnahmen entscheidet der Vorstand)
- (6) Alle Mitglieder sind außerdem gebeten, an den Erinnerungsgottesdiensten teilzunehmen, in denen regelmäßig der vom Begräbnisbund begleiteten Verstorbenen gedacht wird.

§ 4

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar oder vererbbar ist, erlischt
 - a) durch eine gegenüber dem Vorstand abgegebene schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Wegfall der in § 3 (2) und (3) genannten Voraussetzungen,
 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (3) Natürliche Personen können zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten austreten. Der Austritt nach (2) a) ist bei juristischen Personen zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich.
- (4) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft nach Abs. (2) b) bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Feststellung durch den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die jährliche Zahlungsverpflichtung eines korporativen Mitglieds muss mindestens doppelt so hoch sein wie der jährliche Mindestbeitrag eines persönlichen Mitglieds.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, d.h. dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern, müssen zwei davon Vertreter korporativer Mitglieder sein, besteht der Vorstand aus vier oder fünf Mitgliedern, müssen drei davon Vertreter korporativer Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 Absatz 2 BGB sind die Willenserklärungen von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei einer der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden Stellvertreter/innen sein muss, erforderlich und genügend.

- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (4) Dem Vorstand obliegt die laufende Vereinsgeschäftsführung. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Vereins
 - f) Beitritt zu Dach- und Spitzenverbänden sowie die Kündigung von Mitgliedschaften in diesen Verbänden
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Erstattung ihrer durch die Vorstandstätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen, rückwirkend jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres.

§ 7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung von einem (r) stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) Vorsitzenden, bei dessen/derer

Verhinderung von einem (r) stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der /die Versammlungsleiter/in bestimmt eine(n) Protokollführer/in.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn 75 % der erschienenen persönlichen Mitglieder und 75 % aller korporativen Mitglieder zustimmen, entsprechendes gilt für die Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins.
- (7) Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung vom (von der) Protokollführer/in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom (von der) Versammlungsleiter/in und vom (von der) Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 8

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hospizstiftung Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Ort/ Datum)
Krefeld, den 12. Juni 2012

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)